

Satzung über die Benutzung des Freizeitbades Pullach

vom 29.11.2006

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Pullach i. Isartal betreibt und unterhält ein Hallenbad mit Liegewiese und Sauna (Freizeitbad) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Mit dem Betrieb des Freizeitbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.
- (3) Die zur Deckung der Kosten des Freizeitbades erforderlichen Zuschüsse (Zuschussbedarf) werden von der Gemeinde geleistet. Sollten durch den Betrieb des Freizeitbades Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin des Freizeitbades auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freizeitbades.
- (4) Zu Lasten des Freizeitbades darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Freizeitbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Freizeitbades wird das verbleibende Vermögen ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Benutzung des Freizeitbades steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung sowie der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3 Einschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Benutzung des Freizeitbades sind ausgeschlossen:
 1. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung leiden,

2. Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit Ungeziefer behaftet sind,
3. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach den Nummern 1 und 2 zweifelhaft, wird die Benutzung des Freizeitbades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

- (2) Kindern unter 7 Jahren, Blinden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung des Freizeitbades nur gestattet, wenn ihnen eine hierfür geeignete Begleitperson beigegeben ist.
- (3) Personen mit Gesundheitsbeschwerden sollen ihren behandelnden Arzt vor dem Besuch des Freizeitbades, insbesondere dem Besuch der Sauna, aufsuchen. Entscheidungen über die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Badens bzw. Saunierens können vom Personal nicht gefällt werden.
- (4) Im Saunabereich werden Kinder unter 16 Jahren nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (5) Personen, die im Freizeitbad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand, gegen Verhaltens- oder Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, oder gegen die Anordnungen des gemeindlichen Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, können unverzüglich aus dem Freizeitbad verwiesen werden. Sie können bis zur Dauer von 10 Jahren von der weiteren Benutzung des Freizeitbades ausgeschlossen werden. Bei Verweisungen aus dem Freizeitbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (6) Gewerbliche Tätigkeiten im Freizeitbad durch Dritte, insbesondere Schwimmunterricht, bedürfen der gemeindlichen Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen. Einzelheiten werden durch Vertrag geregelt.
- (7) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

§ 4

Benutzung des Freizeitbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freizeitbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Verbände und dgl.), die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Personengruppen des Freizeitbades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- (2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freizeitbades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

- (3) Bei jeder Benutzung des Freizeitbades durch geschlossene Gruppen sind verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anforderungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 5

Betriebszeiten und Benutzungsdauer

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Freizeitbades werden von der Gemeinde festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag in der Eingangshalle des Freizeitbades bekannt gemacht. Für den Saunabereich können gesonderte Badetage für Damensauna bzw. Gemeinschaftssauna festgelegt werden.
- (2) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann das Freizeitbad oder bestimmte Bereiche für die Besucher zeitweise gesperrt werden.
- (3) Die vom Badegast jeweils wahrgenommene Badezeit wird vom Kassensystem selbständig ermittelt.
- (4) Die Rücknahme bereits gelöster Eintrittskarten ist ausgeschlossen.

§ 6

Zugang zum Freizeitbad, Ende der Badezeit

- (1) Der Zugang zum Freizeitbad ist für die Badegäste nur an dessen Eingangshalle zulässig. Bei geöffneter Liegewiese kann ein Zugang auch über den Außenbereich erfolgen. Der Eintritt in das Freizeitbad ist 45 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit nicht mehr möglich.
- (2) Bei Ablauf der Betriebszeit haben die Badegäste das Freizeitbad zu verlassen, unabhängig davon, ob ihre Nutzungszeit abgelaufen ist oder nicht.

§ 7

Kleideraufbewahrung

- (1) Nach der Gebührenerichtung wird dem Badegast vom Kassensystem eine Eintrittskarte ausgegeben. Mit dieser Karte kann die Eintrittsschranke geöffnet werden.
- (2) Zum Aus- und Ankleiden sind von den Erwachsenen die vorgesehenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen. Die Sammelumkleiden für Mädchen und Knaben sind Schulklassen, Rollstuhlfahrern mit Begleitperson und Müttern oder Vätern mit ihren Kindern vorbehalten.
- (3) Nach dem Auskleiden haben die Badegäste ihre Kleidung in einen Garderobenschrank zu hängen. Der Schrank ist zu schließen und der Schlüssel vom Badenden aufzubewahren. Größere Gegenstände (z. B. Koffer) können nicht aufbewahrt werden.
- (4) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben.

- (5) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

§ 8 Badekleidung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen ist, mit Ausnahme des Saunabereiches, nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Die Badebekleidung sowie Handtücher dürfen in den Schwimmbecken, in der Sauna und in den Umkleieräumen usw. nicht gewaschen und nicht ausgewunden werden; hierfür sind ausschließlich die vorgesehenen Sondereinrichtungen zu benutzen.

§ 9 Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmbecken bzw. der Sauna unter der Brause in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.
- (3) Sonnenschutz- und Hautpflegemittel sind vor Betreten der Schwimmbecken gründlich zu entfernen.

§ 10 Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Jeder Badegast haftet für die von ihm verursachten Verletzungen von Personen. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die Ordnung und Sicherheit im Freizeitbad und gegen Sitte und Anstand verstößt.
- (2) Die Einrichtungen des Freizeitbades sind sorgfältig und pfleglich zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt, der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Findet ein Badegast eine Verunreinigung oder Beschädigung vor, so hat er dies unverzüglich dem Badepersonal mitzuteilen.
- (4) Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Freizeitbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

- (5) Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

§ 11 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Im Freizeitbad ist besonders untersagt:
1. jede Lärmbelästigung sowie der Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten, von Tonwiedergabegeräten und die Benutzung von Musikinstrumenten,
 2. Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 3. jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen,
 4. das Rauchen und der Genuss von Kaugummi in sämtlichen Räumen,
 5. das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken,
 6. Körperpflege (z. B. Rasieren, Nägel schneiden), Färben und Tönen der Haare und jede andere Verunreinigung des Freizeitbades,
 7. das Wegwerfen oder das Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen aller Art,
 8. die Beschädigung oder die Beseitigung von Absperrungen,
 9. der Verzehr von Speisen und Getränken in den Schwimmhallen,
 10. das Mitbringen von Glasbehältern oder scharfen Gegenständen,
 11. Rettungsgeräte missbräuchlich zu verwenden,
 12. das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Haartrockner, Rasierer und dgl.),
 13. die Benutzung von Straßenschuhen in den Barfußgängen, den Duschräumen, den Schwimmhallen und dem Saunabereich,
 14. das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren.
- (2) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu bringen.
- (3) Die im Freizeitbad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- (4) Dienst-, Personal- und technische Räume des Freizeitbades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.
- (5) Jedes Hantieren an Einrichtungen des Freizeitbades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben.

- (6) Mit dem Lösen der Eintrittskarte besteht kein Anspruch auf die Benutzung von Tischen, Stühlen, Liegen etc. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal berechtigt, reservierte Liegen abzuräumen.
- (7) Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
- (8) Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

§ 12

Ordnungsvorschriften über die Benutzung des Schwimmbeckens

- (1) Startblöcke dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom gemeindlichen Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, ob der Schwimmbereich im Schwimmbecken frei ist.
- (2) Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung voraus gehen.
- (3) Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.
- (4) Es ist untersagt:
 1. andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
 2. vom Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen,
 3. an den Einstiegsleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen,
 4. Schwimmflossen, Schnorchel, Luftmatratzen usw. zu benutzen; Ausnahme bei Schwimmunterricht, Vereinstraining, Veranstaltungen, Kindernachmittagen usw., sofern die Zustimmung durch die Betriebsleitung vorliegt.

§ 13

Verhalten im Saunabereich

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- (2) Jedes Trocknen von Tüchern oder Wäsche in den Saunaräumen oder auf Heizkörpern ist untersagt.
- (3) Badesandalen, Sitzunterlagen (z. B. aus Schaumgummi oder Plastik, Zeitungen und Druckschriften) dürfen nicht in den Sauna-Raum mitgenommen werden.

- (4) Bei Benutzung des Sauna-Raumes hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen (40°C am Fußboden, bis zu 100°C an der Decke) für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Berühren und Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Sauna-Raumes.
- (5) Wasseraufgüsse auf den Ofen werden, soweit keine automatische Einrichtung, vorhanden ist, vom Sauna-Personal durchgeführt.
- (6) Das Mitbringen von stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist verboten.
- (7) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
- (8) Nach dem Aufenthalt in den Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.
- (9) Im Ruheraum sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (10) Mitgebrachte Speisen und Getränke können mit Zustimmung des Saunapersonals vom Badegast an den dafür bestimmten Plätzen eingenommen werden. § 11 Abs. 1 Nr. 10 bleibt unberührt. Eine Aufbewahrung dieser Speisen bzw. Getränke durch das Saunapersonal erfolgt nicht. Die Ausgabe von Besteck und Geschirr geschieht nur im Rahmen der vom Saunapersonal abgegebenen Speisen und Getränke.
- (11) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- (12) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

§ 14 Sondernutzung

- (1) Schulklassen der Grund- und Hauptschule Pullach i. Isartal, des Staatlichen Gymnasiums Pullach i. Isartal und der Pater-Rupert-Mayer-Schulen können das Freizeitbad geschlossen benutzen. Die Bestimmungen der Benutzungszeiten und der Höhe des Benutzungsentgeltes erfolgt gesondert.
- (2) Die Benutzung des Freizeitbades durch Vereine und Vereinigungen wird durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geregelt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Die Betriebsleitung kann zur schulischen Nutzung, zur Erteilung von Schwimmunterricht und aus besonderen Anlässen (z. B. Sportveranstaltungen) die Benutzung eines Teils oder des gesamten Beckens einschränken.

§ 15 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die bei Benutzung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Freizeitbades abgestellten Fahrzeugen zugefügt werden. Hierzu zählen auch Diebstahl, Einbruch, usw. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen durch Dritte. Durch Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.
- (5) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Haftung der Badegäste

Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 17 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freizeitbad gefunden werden (Fundsachen), sind unverzüglich beim gemeindlichen Aufsichtspersonal abzugeben, sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 18 Aufsicht

Das gemeindliche Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Freizeitbad zu sorgen. Es trifft hierzu die nötigen Anordnungen, denen stets sofort Folge zu leisten ist. Der ausführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Freizeitbad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Freizeitbad (§ 3 Abs. 3) können insbesondere eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches nach sich ziehen. Die Bediensteten dürfen keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen entgegennehmen.

§ 19 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder persönlich bei der Betriebsleitung vorgebracht werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades mit Liegewiese und Sauna vom 22.01.1990, geändert durch Satzung vom 21.12.1990; außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 29. November 2006

Gemeinde Pullach i. Isartal



Dr. Stefan Detig
Erster Bürgermeister